

Nr.: BV-055/2013**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 06.06.2013

06.06.2013

Entwässerungsbetrieb
Frau Nancy Brohs
Tel.: 470-272
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-055/2013

Betreff :

Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem AZV Südfläming über die Entsorgung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben von Wohn- und Gewerbegrundstücken aus dem Verbandsgebiet des AZV Südfläming vom 07.02.2001/06.03.2001

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, die am 07.02.2001/06.03.2001 geschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem Abwasserzweckverband Südfläming über die Entsorgung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben von Wohn- und Gewerbegrundstücken aus dem Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Südfläming aufzuheben.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Mit der Auflösung des Abwasserzweckverbandes Südfläming zum 31.12.02012 haben die ehemaligen Mitgliedsgemeinden Lutherstadt Wittenberg und Zahna-Elster die Aufgabe der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung für die Ortsteile der Lutherstadt Wittenberg an den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg und für die Ortsteile der Stadt Zahna-Elster an den Wasser- und Abwasserzweckverband Elbe-Elster-Jessen übertragen.

Bis zum Zeitpunkt der Übertragung wurde die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen aller Ortsteile des Verbandes gemäß Zweckvereinbarung vom 07.02.2001/06.03.2001 zwischen dem AZV Südfläming und der Lutherstadt Wittenberg durch den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg wahrgenommen. Mit Auflösung des Verbandes und der Übernahme der Abwasserentsorgung durch die neuen Aufgabenträger wird diese jedoch von den Aufgabenträgern für das jeweils übernommene Entsorgungsgebiet eigenständig durchgeführt, wodurch die Zweckvereinbarung gegenstandslos ist. Aus Formalitätsgründen wird daher die Aufhebung der Zweckvereinbarung empfohlen.

II. Beschlussgegenstand

Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem Abwasserzweckverbandes vom 07.02.2001/06.03.2001.

Anlagen:

Zweckvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem Abwasserzweckverband Südfläming über die Entsorgung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben von Wohn- und Gewerbebegrundstücke aus dem Veranlagungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Südfläming vom 07.02/2001/06.03.2001 – beschlossen im Stadtrat am 22.11.2000 (Beschluss-Nr. I/240-20-2000).